Anlage zum Betreuungsvertrag für Ihre Unterlagen

(A) Auszug aus der Kooperationsvereinbarung

§4 Art und Umfang der Leistung

(1) Für den zeitlichen Rahmen und die personelle Qualifikation gelten zunächst die Richtlinien über die Förderung von Maßnahmen der Schulkinderbetreuung aufgrund der jeweils gültigen Erlasslage gem. §1 der Kooperationsvereinbarung. Insbesondere hat eine Trennung zwischen den Maßnahmen „für die Betreuung außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ und der „Offenen Ganztagsschule“ zu erfolgen. Insoweit bezieht sich die Kooperationsvereinbarung ausschließlich auf die „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“.
(2) Der Kooperationspartner bietet die Betreuung außerhalb der Schulferien (siehe Abs. 4) an allen Schultagen an. Folgende Betreuungszeiten werden hierbei durch den Kooperationspartner garantiert:

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.10 Uhr.

Während der Betreuungszeit ist den Schulkindern Gelegenheit zu einem Imbiss oder einer Mahlzeit zu ermöglichen.
(3) Für die Maßnahme stellt der Kooperationspartner ausreichendes Personal zur Verfügung. Für die eingesetzten Kräfte ist ein Protokoll gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu führen.
(4) In den Schulferien bietet der Kooperationspartner keine Betreuung an.
(5) Auch bei Ausfall durch Erkrankung von Mitarbeitern verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ durch Vertretungskräfte aufrecht zu erhalten. Urlaub oder Weiterbildung von Mitarbeitern der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ sind durch den Kooperationspartner zeitlich so zu organisieren, dass hierdurch die Betreuung nicht beeinträchtigt wird.
(6) Über die im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ tätigen Mitarbeiter übt der Kooperationspartner die Dienst- und Fachaufsicht aus und ist diesen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass ihre MitarbeiterInnen ihre pädagogischen Aufgaben im Einklang mit den erzieherischen Methoden und Zielen der Schule durchführen. Bei Zuwiderhandlung dieser pädagogischen Standards durch die MitarbeiterInnen des Kooperationspartners im Einzelfall während der Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ und bei der Notwendigkeit kurzfristiger Korrekturen dieses pädagogischen Handelns überträgt der Kooperationspartner die „pädagogische Weisungsbefugnis“ für diese einzelne Situation auf die Schulleitung. Der Kooperationspartner ist von dementsprechenden Maßnahmen der Schulleitung anschließend unverzüglich durch diese zu informieren.

§5 Räumlichkeiten

(1) Für die Durchführung der Betreuung im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ werden dem Kooperationspartner angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen für diese Maßnahme auch weitere schulische Funktionsräume nach Absprache mit der Schulleitung zeitweise zur Verfügung.
(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich und seine Mitarbeiter hierbei zu einem schonenden Umgang mit den benutzten Räumlichkeiten und Ressourcen.
(3) Die notwendigen Schlüssel werden den Mitarbeitern des Kooperationspartners durch die Schulleitung zur Verfügung gestellt. Der Kooperationspartner hat bei Verlust der Schulschlüssel dieses unverzüglich der Schulleitung zu melden und einen dementsprechenden Schadensersatz zu leisten.

§6 Teilnahme an Konferenzen

Ein vom Kooperationspartner zu bestimmender beschäftigter Mitarbeiter der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ nimmt bei Bedarf der Schule oder des Kooperationspartner an allen Konferenzen (Lehrerkonferenz, Schulkonferenz) der Schule teil, um u.a. einen ständigen Informationsaustausch zwischen der Schule und dem Kooperationspartner der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ sicher zu stellen. Diese Teilnahme ist von beiden Parteien ausdrücklich erwünscht.

§7 Krankheit der Teilnehmer der „Schule von 8-1“

Sollten Schüler, die im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ betreut werden, erkranken und im Schulunterricht fehlen, so informiert die Schule die Mitarbeiter der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ hierüber vor dem täglichen Beginn dieser Maßnahme.

§8 Außerunterrichtliche Angebote

(1) Zur Unterstützung der Betreuungsarbeit im Rahmen der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“ können weitere Träger, z.B. aus den Bereichen Sport, Kultur, Erziehung etc. eingebunden werden.
(2) Über die Planung und die Einbindung in das Gesamtangebot entscheiden die Vertragspartner und der Träger des außerunterrichtlichen Angebotes einvernehmlich. Diese Einbindung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern und dem „weiteren Träger“. Sollten durch die Einbeziehung weiterer Träger finanzielle Kosten entstehen, so trägt diese der Kooperationspartner aus dem unter Punkt 9 festgelegten Zuschuss.

(B) Auszug aus der Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen an der „Betreuungsmaßnahme außerhalb der Offenen Ganztagsgrundschule“

§ 1 Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule

(1) Die Gemeinde Reichshof betreibt ab dem Schuljahr 2006/07 an den Grundschulen der Gemeinde Betreuungsmaßnahmen außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2001 (Abl. NRW Nr. 1, S. 62) geändert durch Erlass vom 23.12.2010 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.10 Uhr.
(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule.
(3) Art und Umfang der Inanspruchnahme einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
(4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsgrundschule erhebt die Gemeinde Reichshof gemäß § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz).
(5) In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z.B. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, das Kind anderweitig unterzubringen; nicht verschiebbare Termine z.B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann; Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in der Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers. Im Falle einer Notfallaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt. Bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsschule an den Reichshofer Grundschulen wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.
(2) Beitragszeitraum ist immer das rechtliche Schuljahr (01.08 bis 31.07), soweit der zwischen der Gemeinde und den Erziehungsberechtigten abzuschließende Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch in voller Höhe für die Ferienzeiten in denen keine Betreuung stattfindet zu zahlen.
(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach, auf Verlangen, haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
(4) Es wird ein Beitrag festgesetzt, der in monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Die Elternbeiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben.
(5) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen i.S. dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
(2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300,00€ nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes BEEG sind nicht hinzuzurechnen.
(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist demnach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.
(6) Maßgebend ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 3 (1) an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Betreuungsmaßnahme außerhalb der offenen Ganztagsschule in der Gemeinde Reichshof, ist der Betrag für ein Kind um die Hälfte zu reduzieren. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist der höhere Betrag zu zahlen.
(2) Jedes weitere Kind einer beitragspflichtigen Person oder Familie ist beitragsfrei.

§ 6 Kündigung

(1) Erfolgt die Abmeldung nicht durch schriftliche Kündigung des abgeschlossenen Betreuungsvertrages bis zum 28.02. des laufenden Betreuungsjahres. Verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Mit Ende der Grundschulzeit endet auch der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Zur Kündigung berechtigt sind die Personen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist allgemein zum Quartalsende (31.03./30.06./309./31.12.) oder aus besonders wichtigem Grund möglich.
Ein besonders wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Das Kind wegen Umzug oder Schulwechsel die Nutzung der Betreuungsmaßnahme in der Gemeinde Reichshof nicht mehr möglich oder zumutbar ist.
- Das Kind wegen schwerer oder längerer Krankheit nicht an der Betreuung teilnimmt.
- Die Zahlung des Elternbeitrages für mehr als drei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.

§ 7 Beitragshöhe

Der Elternbeitrag wird nach der folgenden Staffelung erhoben:

Jahreseinkommen	monatlicher Elternbeitrag 1-2 Tage/Woche	monatlicher Elternbeitrag 3-5 Tage/Woche
bis 15.000,00€	3,50€	11,00€
bis 25.000,00€	7,00€	22,00€
bis 37.000,00€	15,00€	36,00€
bis 49.000,00€	18,50€	44,00€
über 49.000,00€	24,00€	58,00€